

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes**

#### **zu den Protokollen zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Republik Finnland und das Königreich Schweden haben am 18. Mai 2022 den Beitritt zur NATO beantragt. Der Entscheidung waren dort jeweils eine breite öffentliche Diskussion sowie parlamentarische Prozesse vorausgegangen.

Gemäß Artikel 10 des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949 (BGBl. 1955 II S. 256, 289), dessen Vertragspartei die Bundesrepublik Deutschland seit dem 6. Mai 1955 ist (BGBl. 1955 II S. 630), können die Mitgliedstaaten der NATO „durch einstimmigen Beschluss jeden anderen europäischen Staat, der in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrags zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets beizutragen, zum Beitritt einladen. Jeder so eingeladene Staat kann durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Mitglied dieses Vertrags werden“.

Die NATO-Mitgliedstaaten stimmen dem Beitritt eines neu aufzunehmenden Mitglieds durch vorherige Billigung einer förmlichen Beitrittseinladung zu. Die Protokolle zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden sind Grundlage einer solchen förmlichen Einladung zum Beitritt. Deren Unterzeichnung erfolgte am 5. Juli 2022\*. Erst nach Inkrafttreten der Protokolle, d. h. wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrer des Nordatlantikvertrags die Annahme der Protokolle gemäß ihres Artikel II notifiziert hat, kann der NATO-Generalsekretär den Regierungen der Republik Finnland und des Königreichs Schweden im Namen aller Vertragsparteien eine förmliche Beitrittseinladung übermitteln.

Der Beitritt wird an dem Tag vollzogen, an dem die Regierungen der Republik Finnland und des Königreichs Schweden ihre Beitrittsurkunden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 10 des Nordatlantikvertrags hinterlegen.

---

\* Das Auswärtige Amt hat mit Schreiben vom 5. Juli 2022 mitgeteilt, dass die Protokolle am 5. Juli 2022 in unveränderter Form gegenüber ihrer Entwurfsfassung unterzeichnet worden sind.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass die NATO-Beitritte der Republik Finnland und des Königreichs Schweden einen Beitrag zu Sicherheit und Stabilität im euro-atlantischen Raum leisten werden.

## **B. Lösung**

Mit dem Vertragsgesetz werden die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Annahme der Protokolle durch die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel II dieser Protokolle geschaffen. Ein Vertragsgesetz ist erforderlich, da die Protokolle die politischen Beziehungen des Bundes im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes regeln.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Eine unmittelbare Belastung des Bundeshaushalts ist derzeit nicht absehbar. Die nationalen Finanzierungsanteile der derzeitigen Mitglieder für die gemeinsam finanzierten NATO-Haushalte werden sich durch den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden verringern, es ist von keinen Mehrbelastungen für die übrigen Alliierten auszugehen. Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme werden durch die Auswirkungen des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Es werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten beziehungsweise Auswirkungen auf das Preisniveau sind derzeit nicht ersichtlich.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) und die Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht erkennbar. Die Stärkung der sicherheitspolitischen Kooperation in der

NATO durch zwei zusätzliche Mitglieder trägt aber angesichts der russischen Aggression zum übergeordneten Nachhaltigkeitsprinzip „Frieden“ sowie zur Umsetzung von SDG 16 („Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“) bei.



**Entwurf eines Gesetzes  
zu den Protokollen zum Nordatlantikvertrag  
über den Beitritt der Republik Finnland und  
des Königreichs Schweden**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Den in Brüssel am 5. Juli 2022 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokollen zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden wird zugestimmt. Die Protokolle werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Protokolle nach ihrem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 1. Juli 2022

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion  
Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion  
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion  
Christian Dürr und Fraktion**

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf die Protokolle ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Protokolle nach ihrem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Protokoll  
zum Nordatlantikvertrag  
über den Beitritt der Republik Finnland

Protocol  
to the North Atlantic Treaty  
on the Accession of the Republic of Finland

Protocole  
au Traité de l'Atlantique Nord  
sur l'accession de la République de Finlande

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty, signed at Washington on April 4, 1949,

Being satisfied that the security of the North Atlantic area will be enhanced by the accession of the Republic of Finland to that Treaty,

Agree as follows:

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Assurées que l'accession de la République de Finlande au Traité de l'Atlantique Nord permettra d'augmenter la sécurité de la région de l'Atlantique Nord,

Conviennent ce qui suit :

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags –

in der Überzeugung, dass die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch den Beitritt der Republik Finnland zu diesem Vertrag erhöht wird –

sind wie folgt übereingekommen:

**Article I**

Upon the entry into force of this Protocol, the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organisation shall, on behalf of all the Parties, communicate to the Government of the Republic of Finland an invitation to accede to the North Atlantic Treaty. In accordance with Article 10 of the Treaty, the Republic of Finland shall become a Party on the date when it deposits its instrument of accession with the Government of the United States of America.

**Article I**

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole, le Secrétaire Général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom de toutes les Parties, au Gouvernement de la République de Finlande une invitation à adhérer au Traité de l'Atlantique Nord. Conformément à l'Article 10 du Traité, la République de Finlande deviendra Partie à ce Traité à la date du dépôt de son instrument d'accession auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

**Artikel I**

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation im Namen aller Vertragsparteien der Regierung der Republik Finnland eine Einladung, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird die Republik Finnland Vertragspartei an dem Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

**Article II**

The present Protocol shall enter into force when each of the Parties to the North Atlantic Treaty has notified the Government of the United States of America of its acceptance thereof. The Government of the United States of America shall inform all the Parties to the North Atlantic Treaty of the date of receipt of each such notification and of the date of the entry into force of the present Protocol.

**Article II**

Le présent Protocole entrera en vigueur lorsque toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord auront notifié leur approbation au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique informera toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord de la date de réception de chacune de ces notifications et de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

**Artikel II**

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme des Protokolls notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt allen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags den Tag des Eingangs jeder solchen Notifikation sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

**Article III**

The present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of America.

**Article III**

Le présent Protocole, dont les textes en français et anglais font également foi, sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des copies cer-

**Artikel III**

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Ame-

ca. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

Signed at Brussels on the 5<sup>th</sup> day of July 2022.

tifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Signé à Bruxelles le 5 juillet 2022.

rika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Unterzeichnet in Brüssel am 5. Juli 2022.

Protokoll  
zum Nordatlantikvertrag  
über den Beitritt des Königreichs Schweden

Protocol  
to the North Atlantic Treaty  
on the Accession of the Kingdom of Sweden

Protocole  
au Traité de l'Atlantique Nord  
sur l'accession du Royaume de Suède

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty, signed at Washington on April 4, 1949,

Being satisfied that the security of the North Atlantic area will be enhanced by the accession of the Kingdom of Sweden to that Treaty,

Agree as follows:

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Assurées que l'accession du Royaume de Suède au Traité de l'Atlantique Nord permettra d'augmenter la sécurité de la région de l'Atlantique Nord,

Conviennent ce qui suit :

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags –

in der Überzeugung, dass die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch den Beitritt des Königreichs Schweden zu diesem Vertrag erhöht wird –

sind wie folgt übereingekommen:

**Article I**

Upon the entry into force of this Protocol, the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organisation shall, on behalf of all the Parties, communicate to the Government of the Kingdom of Sweden an invitation to accede to the North Atlantic Treaty. In accordance with Article 10 of the Treaty, the Kingdom of Sweden shall become a Party on the date when it deposits its instrument of accession with the Government of the United States of America.

**Article I**

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole, le Secrétaire Général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom de toutes les Parties, au Gouvernement du Royaume de Suède une invitation à adhérer au Traité de l'Atlantique Nord. Conformément à l'Article 10 du Traité, le Royaume de Suède deviendra Partie à ce Traité à la date du dépôt de son instrument d'accession auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

**Artikel I**

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation im Namen aller Vertragsparteien der Regierung des Königreichs Schweden eine Einladung, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird das Königreich Schweden Vertragspartei an dem Tag, an dem es seine Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

**Article II**

The present Protocol shall enter into force when each of the Parties to the North Atlantic Treaty has notified the Government of the United States of America of its acceptance thereof. The Government of the United States of America shall inform all the Parties to the North Atlantic Treaty of the date of receipt of each such notification and of the date of the entry into force of the present Protocol.

**Article II**

Le présent Protocole entrera en vigueur lorsque toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord auront notifié leur approbation au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique informera toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord de la date de réception de chacune de ces notifications et de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

**Artikel II**

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme des Protokolls notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt allen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags den Tag des Eingangs jeder solchen Notifikation sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

**Article III**

The present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of America

**Article III**

Le présent Protocole, dont les textes en français et anglais font également foi, sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des copies

**Artikel III**

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinter-

ca. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

Signed at Brussels on the 5<sup>th</sup> day of July 2022.

certifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Signé à Bruxelles le 5 juillet 2022.

legt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Unterzeichnet in Brüssel am 5. Juli 2022.

## Denkschrift zu den Protokollen

### I. Allgemeines

Die Republik Finnland und das Königreich Schweden haben am 18. Mai 2022 den Beitritt zur NATO beantragt. Die Entscheidungen der Republik Finnland und des Königreichs Schweden, der NATO beitreten zu wollen, wurden in Folge der dramatisch veränderten Sicherheitslage in Europa gefällt. Beide Länder sind schon seit 2014 als „Enhanced Opportunity Partners“ besonders enge Kooperationspartner der NATO. Als enge Partner haben sie in den letzten Jahren an gemeinsamen Einsätzen und Manövern teilgenommen; die militärische Interoperabilität beider Länder mit der NATO ist bereits jetzt gegeben. Für die Republik Finnland war ein möglicher Beitritt zur Allianz schon in der Vergangenheit stets eine sicherheitspolitische Option. Im Königreich Schweden diskutierten die Befürworter eines Beitritts und die Anhänger der Neutralitätspolitik des Landes über Jahre, ob eine solche Option Teil der eigenen Sicherheitsstrategie werden sollte. Unter dem Eindruck des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hat sich die öffentliche Meinung in beiden Ländern mit großer Geschwindigkeit hin zu einer breiten Befürwortung eines Beitritts entwickelt. Im Lichte dieser Entwicklung und auf der Grundlage nationaler Analysen des veränderten sicherheitspolitischen Umfelds haben sich beide Länder in eng abgestimmten Schritten in nationalen parlamentarischen Prozessen entschieden, dem transatlantischen Bündnis beizutreten.

Mit Unterzeichnung der Protokolle zum Nordatlantikvertrag ist das Verfahren zum Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden eingeleitet. Die Bundesregierung setzt mit diesem Beschluss das deutliche Signal, dass sie den NATO-Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden unterstützt und das hierfür notwendige Ratifikationsverfahren zügig umsetzen möchte.

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass die Sicherheit im gesamten euro-atlantischen Raum durch den NATO-Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden gestärkt wird. Mit den beiden Ländern gewinnen wir zwei fähige Verbündete, die die Verteidigungsfähigkeit unserer Allianz zusätzlich stärken werden.

Die NATO versteht sich als transatlantische Wertegemeinschaft, die auf den Prinzipien Demokratie, individuelle Freiheit und Rechtsstaatlichkeit beruht und sich zur Förderung von Stabilität und Wohlstand verpflichtet hat. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist damit zugleich auch Ausdruck gestärkter Demokratie und Freiheitsrechte sowie gefestigter transatlantischer Beziehungen. Mit der Republik Finnland und dem Königreich Schweden verbinden uns enge Beziehungen, die auf gemeinsamen Werten und Interessen beruhen, wie sie auch der gemeinsamen Mitgliedschaft in der Europäischen Union zugrunde liegen.

Die Beitrittsgespräche finden zeitnah statt. Dabei werden die Regierungen in Helsinki und Stockholm ihre Bereitschaft und Fähigkeit dokumentieren, alle Pflichten, die sich aus einer NATO-Mitgliedschaft ergeben, vollständig zu erfüllen. Im Rahmen der Gespräche werden u. a. folgende Themen besprochen:

- politische und rechtliche Verpflichtungen entsprechend des Nordatlantikvertrags,
- verteidigungspolitische und militärische Fragen, insbesondere die Integration der Streitkräfte in die militärischen Strukturen des Bündnisses,
- Sicherheitsfragen, Geheimschutz,
- Finanzfragen, dabei insbesondere die Modalitäten für die Beteiligung an den gemeinsamen NATO-Haushalten.

Ab Unterzeichnung der Beitrittsprotokolle und bis zur förmlichen Aufnahme ins Bündnis nehmen die Republik Finnland und das Königreich Schweden als Beobachter an nahezu allen Sitzungen der Allianz, einschließlich des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs sowie der Außen- und Verteidigungsminister, teil.

Für den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur NATO bedarf es keiner Änderung des Wortlauts des Nordatlantikvertrags. Die Republik Finnland und das Königreich Schweden beabsichtigen, dem Vertrag in seiner derzeit gültigen Fassung beizutreten. Die Republik Finnland und das Königreich Schweden stellen im Zusammenhang mit ihrem Beitritt keine Bedingungen und beanspruchen keine Sonderregelungen.

Mit dem Beitritt werden sich die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Nordatlantikvertrag ergeben, auch auf die neuen Mitgliedstaaten erstrecken. Dazu zählt insbesondere die Beistandsverpflichtung im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung. Dies bedeutet, dass die Republik Finnland und das Königreich Schweden Beistandspflichten für die bisherigen Mitglieder übernehmen und einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Allianz leisten werden.

Im gegenwärtigen und vorhersehbaren sicherheitspolitischen Umfeld kann die Beistandspflicht für die Republik Finnland und das Königreich Schweden mit den vorhandenen militärischen Kräften der bisherigen Bündnismitglieder erfüllt werden. Aus dem Beitritt ergibt sich keine Notwendigkeit zur Umstrukturierung der Bundeswehr.

Eine unmittelbare Belastung des Bundeshaushalts ist derzeit nicht absehbar. Die nationalen Finanzierungsanteile der derzeitigen Mitglieder für die gemeinsam finanzierten NATO-Haushalte werden sich durch den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden verringern, es ist von keinen Mehrbelastungen für die übrigen Alliierten auszugehen. Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme werden durch die Auswirkungen des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, der Verwaltung oder für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

## II. Besonderes

### Artikel I

Gemäß Artikel 10 des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949 (BGBl. 1955 II S. 256, 289), dessen Vertragspartei die Bundesrepublik Deutschland seit dem 6. Mai 1955 (BGBl. 1955 II S. 630) ist, können die Mitgliedstaaten der NATO „durch einstimmigen Beschluss jeden anderen europäischen Staat, der in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrags zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets beizutragen, zum Beitritt einladen. Jeder so eingeladene Staat kann durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Mitglied dieses Vertrags werden.“

Die NATO-Mitgliedstaaten stimmen dem Beitritt eines neu aufzunehmenden Mitglieds somit durch vorherige Billigung einer förmlichen Beitrittseinladung zu.

Die Protokolle über den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden sind Grundlage einer solchen förmlichen Einladung zum Beitritt und somit Gegenstand des Annahmehandwerks. Erst nach Inkrafttreten der Protokolle, d. h. nach Annahme durch alle NATO-Mitgliedstaaten, kann der NATO-Generalsekretär den Regierungen der Republik Finnland und des Königreichs Schweden im Namen aller Vertragsparteien eine förmliche Beitrittseinladung übermitteln.

Der Beitritt wird an dem Tag wirksam, an dem die Regierungen der Republik Finnland und des Königreichs Schweden ihre Beitrittsurkunden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (Verwahrer gemäß Artikel 14 des Nordatlantikvertrags) hinterlegen.

### Artikel II

Artikel II der Protokolle bestimmt die Voraussetzungen des Inkrafttretens der Protokolle. Nach Billigung der Beitrittsprotokolle durch die Regierungen bzw. Parlamente der 30 Mitgliedstaaten entsprechend ihrer nationalen Verfahren notifizieren diese der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme der Protokolle. Diese unterrichtet den Nordatlantikrat über jede Notifikation sowie abschließend über den Tag des Inkrafttretens der Protokolle.

### Artikel III

Artikel III der Protokolle enthält in Anlehnung an Artikel 14 des Nordatlantikvertrags Bestimmungen zur Verbindlichkeit der englischen und französischen Sprachfassungen der Protokolle und zur Rolle der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrer.